Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

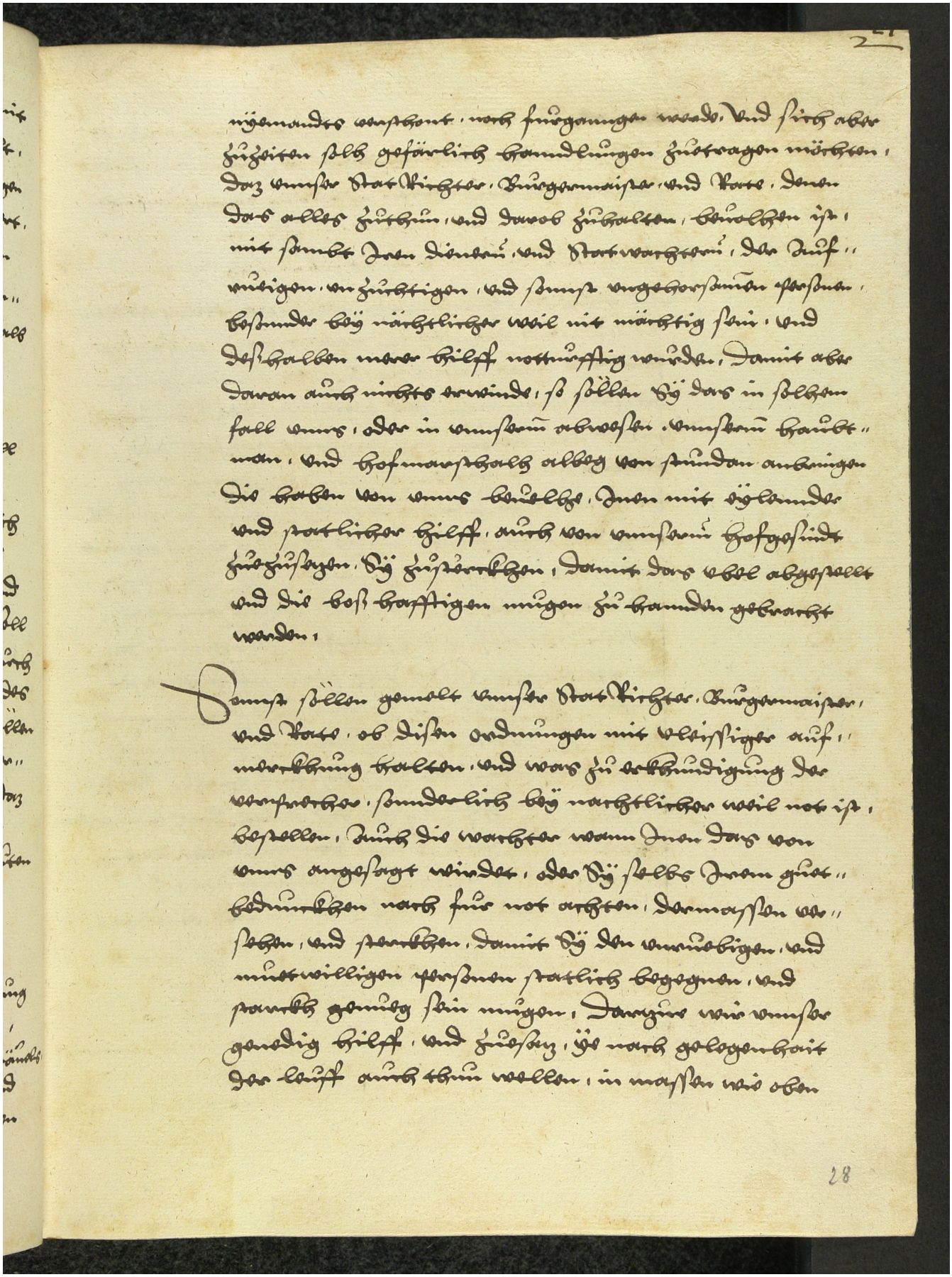

nyemandes verschont, noch fürgenommen werde. Vnd sich aber
zuzeiten solch gefärlich Handlungen zutragen möchten,
darz unser Statrichter, Burgermaister, vnd Rate, denen
das alles zuthun, vnd darob zuhalten, befolchen ist,
mit sambt den Dienern, vnd Statwarchtern, der auf-
rüttigen, vnzuchtigen, vnd sunst vngehorsamen personen,
besunder bey nächtlicher weil mit mächtig sein, vnd
deshalben mer Hilff nottürftig wurden, Damit aber
daran auch nichts verwinde, so sollen bey dem in solchem
fall vnns, oder in unserm abwesen, unserm Haupt-
man, vnd Hofmarschalch albeg von stunden anhengen
die haben von vnns befolchen, denen mit gelaunder
vnd statlicher Hilff, auch von unserm Hofgesind
zuzuschicken, bey zuständigen, damit das vbel abgestellt
vnd die boss thatigen mugen zu handen gebracht
werden.

Sunst sollen gemelt unser Statrichter, Burgermaister,
vnd Rate, ob disen ordnungen mit vleissiger auf-
merchung halten, vnd was zu erkundigung der
verpotten, sunderlich bey nachtlicher weil not ist,
bestellen, auch die warchter wann den das von
vnns angesagt wirdet, oder sy selbs denen gut-
bedunckhen nach fur not achten, dermassen ge-
stellen, vnd starckhen, damit sy den vnruebigen, vnd
mutwilligen personen statlich begegnen, vnd
pawlich genug sein mugen, Darzue wir unser
genedig Hilff, vnd zuspruch, so nach gelegenheit
der leuff auch thun wollen, in massen wie oben